Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 27 (1980)

Heft: 11-12

Artikel: Ausräumen des Schutzraums

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-366891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gemeinde wurde durch diese Übung, ausser mit den Kurskosten, nur insofern belastet, als ein öffentlicher Schutzraum als Ausgleichsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde. Wenn bei einer Montageequipe tote Zeiten entstanden, wurde sie in diesen Schutzraum verschoben, um dort Liegestellen einzubauen. Dieses Ausgleichsobjekt wird anlässlich der nächstjährigen Übungen weiterbearbeitet.

Schlussbemerkungen

Abschliessend sei bemerkt, dass die Übung bei den Kursteilnehmern ein sehr positives Echo fand. Mit Freude und Einsatz wurde die aufgetragene Arbeit ausgeführt.

Auch die Hauseigentümer, denen man übrigens beim Aus- und Einräumen des Schutzraums dienlich war, waren mit der sauberen Arbeit der Montagegruppen durchwegs zufrieden.

Bereits während der Einbauaktion gingen weitere Liegestellen-Bestellungen ein. Die Durchführung weiterer gleicher Übungen steht bei uns schon jetzt fest.

> Heinz Zimmermann DC SRO und Übungsleiter

> > raums.

Wie von anderer Seite zu erfahren war, haben im ganzen Lande zahlreiche Gemeinden das «Modell Steffisburg» aufgegriffen, um damit die Bereitschaft der Schutzräume realistisch zu fördern. Es ist besonders erfreulich, dass unsere Zeitschrift in diesem Sinne zu einem wertvollen «Wegweiser» geworden ist. Die Redaktion wird auch künftig bestrebt sein, gute Ideen und praktische Erfahrungen weiterzugeben.

Ausräumen des Schutzraums

Nach Anordnung der Bereitstellung der Schutzräume oder des Schutzraumbezugs müssen die Schutzräume innert 24 Stunden ausgeräumt werden. Die Hauseigentümer und Mieter sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Mit Ausnahme der technischen Installationen (Ventilationsaggregate, Aborte, Duschen, Beleuchtung) müssen alle Gegenstände und Einrichtungen aus den Schutzräumen entfernt werden.

Zuerst ist das leicht entfernbare Material auszuräumen. Danach sind die Dachlatten und Pfosten der Kellerunterteilungen sorgfältig zu demontieren. Sie werden später für das Einrichten der Schutzräume benötigt. Es ist zweckmässig, das Material beim Ausräumen in

zwei Gruppen zu trennen.

Zur ersten Gruppe gehört jenes Material, welches für das Einrichten des Schutzraums und für den Aufenthalt im Schutzraum verwendet werden kann, das heisst Dachlatten, Pfosten und Bretter von Kellerunterteilungen, Lagergestelle, Gefässe zur Wasseraufbewahrung, Lebensmittel und Getränke, Tücher und Decken, Werkzeuge, Campingmobiliar usw. Dieses Material wird unmittelbar ausserhalb des Schutzraums übersichtlich gelagert, wobei ein breiter Zugang zum Schutzraum frei bleiben muss. Wenn nötig, ist das Material mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.

Die zweite Gruppe umfasst das für die Schutzraumeinrichtung und den Schutzraumaufenthalt nicht geeignete Material. Der Eigentümer bestimmt, was damit zu geschehen hat. Material, das aufbewahrt werden soll, wird am zweckmässigsten in die Wohnung oder in andere Räume des betreffenden Eigentümers gebracht.

Zu beachten ist:

 In den Räumen unmittelbar neben und über dem Schutzraum darf kein brennbares Material gelagert werden (vorsorglicher Brandschutz).

 Die an den Schutzraum angrenzenden unterirdischen Räume dürfen nicht mit ausgeräumtem Material der zweiten Gruppe belegt werden. In diesen Räumen soll Platz frei bleiben für Vorräte und Gegenstände, die zum Überleben wichtig sind, im Schutzraum aber nicht untergebracht werden können, sowie für Haustiere.

Steht bei einem überraschenden Ereignis nur wenig Zeit zur Verfügung, wird vorerst eine abgekürzte Räumung

durchgeführt. Dabei werden alle leicht entfernbaren Gegenstände herausgenommen und unmittelbar ausserhalb des Schutzraums gelagert (auf Freihalten des Zugangs achten!). Auf diese Weise wird rasch viel Platz für die ankommenden Schutzrauminsassen gewonnen. Ventilationsaggregate und Abschlüsse müssen auch in diesem Fall gut bedienbar sein. Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird die richtige Räumung nachgeholt. Für das Ausräumen des Schutzraums werden in der Regel folgende **Werkzeuge** benötigt: Hämmer, Beile, Beiss- und Flachzangen, wenn möglich Geissfuss, Säge und Schraubenzieher. Besen, Schaufeln und Staubsauger dienen zur Reinigung des ausgeräumten Schutz-

Unser Auszug aus dem Schutzraumhandbuch

Diese Weisung ist im Schutzraumhandbuch vom Juni 1978 erschienen. Herausgeber ist das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD. Die Erfüllung dieser Weisungen ist im angegebenen Zeitraum unmöglich, wenn nicht vorher die Vermieter, Hauseigentümer, Bau- und Liegenschaftsgenossenschaften mit den Mietern die Schutzräume einmal besichtigen und die Placierung des auszuräumenden Materials bestimmen. Dafür wäre es heute höchste Zeit. Mit Weisungen allein ist der rechtzeitige Bezug der Schutzräume nicht gewährleistet. Ohne in Panikstimmung zu machen, muss auf diesem Gebiet endlich gehandelt werden.

